

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. März 2018	Nr. 17
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 31. Januar 2018.....

114

Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

vom 31.01.2018

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 16 a Absatz 6 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. I S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018) vom 5. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1029) i.V.m. §§ 13, 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) folgende Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der htw saar erlassen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit verkündet wird:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Zur Deckung der Kosten für studierendenbezogene Verwaltungsdienstleistungen erhebt die htw saar ab dem Wintersemester 2018/2019 von den Studierenden (mit Ausnahme der in kostenpflichtigen Weiterbildungsstudiengängen eingeschriebenen Studierenden) einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 € pro Semester.

(2) Von der Beitragspflicht im jeweiligen Semester sind ausgenommen:

1. Studierende, die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene praktische Studiensemester oder Auslandssemester absolvieren oder
2. Studierende, die für mindestens ein Semester beurlaubt sind.

(3) Die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags ist, ohne dass es eines Bescheides bedarf, mit dem Antrag auf Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

(4) Bei gleichzeitiger Einschreibung an mehreren Hochschulen im Saarland ist der Verwaltungskostenbeitrag nur einmal zu entrichten. Der Verwaltungskostenbeitrag ist nach gleichen Teilen zwischen den beteiligten Hochschulen, die einen Verwaltungskostenbeitrag erheben, aufzuteilen.

§ 2

Beitragserstattung

Bei einer Versagung der Immatrikulation bzw. Rückmeldung oder bei einer Exmatrikulation binnen zwei Monaten nach Semesterbeginn (01.04. Beginn Sommersemester, 01.10. Beginn Wintersemester) ist der Verwaltungskostenbeitrag auf Antrag zu erstatten. Es sind die von der Verwaltung bereitgestellten Formulare zu verwenden.

§ 3

Befreiung

(1) Von der Verpflichtung zur Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags sind Studierende auf Antrag zu befreien,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), studienerschwerend auswirkt,
3. die nahe Angehörige im Sinne des Pflegegesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424), pflegen,
4. die die Schutzfristen aus § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in Anspruch nehmen,
5. die Elternzeit gemäß den §§ 15 und 20 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in Anspruch nehmen oder
6. die als ausländische Studierende im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder aufgrund von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, eingeschrieben sind.

§ 4

Antrag auf Befreiung, Ausnahme, Rückerstattung

Die Befreiung nach § 3 und die Ausnahme nach § 1 Absatz 2 von der Zahlungsverpflichtung des Verwaltungskostenbeitrags setzt jedes Semester einen Antrag bei der htw saar voraus. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen; spätestens jedoch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres in dem das betreffende Semester endet. Die/Der Studierende hat die Gründe nachzuweisen; Veränderungen müssen der htw saar unverzüglich bekannt gegeben werden. Es sind die von der Verwaltung bereitgestellten Formulare zu verwenden.

§ 5

Härtefall

Die Präsidentin/Der Präsident kann den Verwaltungskostenbeitrag im Einzelfall auf Antrag erlassen, wenn die Zahlungsverpflichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Die/Der Studierende hat die Gründe nachzuweisen.

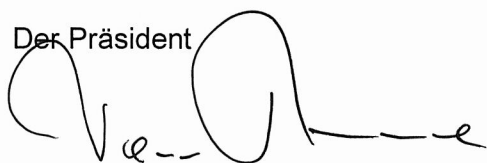
§ 6

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird zusätzlich im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 20.02.2018

Der Präsident



Prof. Dr. Wolrad Rommel